

BEGRÜNDUNG DER STADT BAD OLDESLOE ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 50 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

1979 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung rechtsverbindlich. Unter Mitwirkung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein, des Landesbauamtes Lübeck und der Stadt Bad Oldesloe haben sich bei der Detaillierung des Landesbehördenhauses (Polizei und Finanzamt) geringe Veränderungen des Baukörpers ergeben. Weiterhin ist die Stellplatzanlage geringfügig verändert worden. Da diese Überschreitungen einerseits nicht mit dem § 23 Abs. 3 BauNVO zu vereinbaren sind, andererseits die Grundzüge der Planung nicht berührt bzw. die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung sind, wird eine vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG durchgeführt.

Folgende Änderungen sind beabsichtigt:

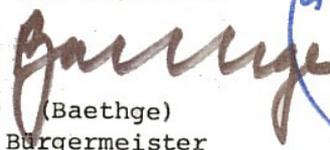
- a) Verlängerung der Baugrenze um 4,50 m in östliche Richtung für das Polizeidienstgebäude,
- b) Verlängerung der Baugrenze um 1,50 m in westliche Richtung für das Finanzamtgebäude,
- c) teilweise Verschiebung der Baugrenze um durchschnittlich 1,0 m in südliche Richtung (Trave) für das Finanzamtgebäude,
- d) Verschiebung der Umgrenzungslinie der Stellplatzanlage im Bereich Traveufer in südliche Richtung um 5,0 m - 25 m.
- e) Verlegung der östlichen Straßenbegrenzungslinie des Berliner Ringes für eine Rechtsabbiegerspur sowie einem Fuß- und Radweg in östliche Richtung um ca. 2,0 m.

Weitere Änderungen gegenüber den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 50 ergeben sich durch dieses Verfahren nicht. Es entstehen der Gemeinde keine Kosten nach § 9 Abs. 8 bzw. § 129 BBauG.

26. 03. 79

Gebilligt in der Stadtverordnetenversammlung am

Stadt Bad Oldesloe
Der Magistrat


(Baethge)
Bürgermeister

